

- ✓ Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen
- ✓ Beschäftigte

VBL

Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

Inhalt

- 1 Befreiung von der Versicherungspflicht
- 2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung
- 3 Höhe der Beiträge zur **VBLextra**
- 4 Pflichtversicherung bei Fortsetzung/
Verlängerung des befristeten
Arbeitsverhältnisses
- 5 Steuerliche Förderung
- 6 Verfahren
- 7 Zusätzliche Altersvorsorge durch
Eigenbeiträge
- 8 Kontakt

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.

Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666

info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) trägt den Interessen der befristet Beschäftigten in Wissenschaft und Forschung durch eine Sonderregelung Rechnung, von der sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigte profitieren können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Tätigkeit werden typischerweise nur für kurze Zeiträume eingestellt. Häufig besteht damit in der VBL-Pflichtversicherung keine Möglichkeit, die für einen Rentenbezug erforderliche Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen.

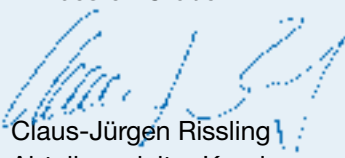
Darum können sich die Beschäftigten von der Pflichtversicherung bei der VBL befreien lassen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber stattdessen eine zusätzliche Altersvorsorge in der **VBLextra** zu begründen. Vorteil: Aus dieser Versicherung können Rentenleistungen auch ohne Erfüllung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

Unsere **VBLspezial** stellt für Sie die wichtigsten Informationen zu der Sonderregelung nach § 2 Abs. 2 ATV zusammen. Hier erfahren Sie insbesondere,

- unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der VBL-Pflichtversicherung möglich ist,
- welche Beiträge zur **VBLextra** vom Arbeitgeber stattdessen zu entrichten sind und
- welche Besonderheiten bei einer späteren Änderung im Beschäftigungsverhältnis beachtet werden sollten.

Unser Beratungsteam steht Ihnen bei Fragen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Rufen Sie uns an – wir sind Ihnen bei anstehenden Entscheidungen gerne behilflich!

Mit besten Grüßen


Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Befreiung von der Versicherungspflicht

Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen können sich von der Pflichtversicherung bei der VBL befreien lassen (§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV / § 28 Abs. 1 VBL-Satzung – VBLS). Dies ist jedoch nur möglich, wenn die/der Beschäftigte wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllen kann (§ 34 Abs. 1 VBLS) und bisher weder bei der VBL noch bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes pflichtversichert war.

Die Befreiung von der Pflichtversicherung erfolgt auf Antrag der/des Beschäftigten. Der Antrag ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber zu stellen. Dieser prüft, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen und die/der Beschäftigte von der Pflichtversicherung befreit werden kann.

2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung

Wird die/der Beschäftigte von der Pflichtversicherung befreit, erfolgt anstelle dessen eine Anmeldung in der freiwilligen Versicherung **VBLextra**. Der Arbeitgeber hat diese Anmeldung bei der VBL vorzunehmen und ist in diesen Fällen auch **Versicherungsnehmer** der freiwilligen Versicherung.

Die freiwillige Versicherung tritt an die Stelle der Pflichtversicherung. Deshalb werden in der **VBLextra** die gleichen Risiken wie in der Pflichtversicherung versichert. Es ist daher nicht möglich, die Mitversicherung von Leistungen bei Erwerbsminderung und/oder die Hinterbliebenenrente auszuschließen.

Anders als in der Pflichtversicherung müssen in der freiwilligen Versicherung **keine** 60 Umlage- bzw. Beitragsmonate zurückgelegt werden, um eine Betriebsrente zu beziehen. Sofern der Arbeitgeber die erforderlichen Beiträge entrichtet hat, reicht der Eintritt des Versicherungsfalls für den Anspruch auf Rentenleistungen aus. Das bedeutet, wissenschaftliche Beschäftigte erwerben in der **VBLextra** auch ohne Erfüllung einer Wartezeit einen Anspruch auf Rentenleistung.

In der freiwilligen Versicherung können jedoch im Unterschied zur Pflichtversicherung **keine** sozialen Komponenten wie zusätzliche Versorgungspunkte im Fall von Elternzeiten bzw. bei Erwerbsminderungsrenten gewährt werden. Darüber hinaus wurde zum 1. Januar 2004 die Altersfaktorentabelle in der freiwilligen Versicherung an den für die freiwillige Versiche-

rung bei der VBL maßgeblichen Höchstrechnungszinssatz von 2,75 Prozent angepasst. Deshalb sind die garantierten Leistungen in der freiwilligen Versicherung zwar geringer als in der Pflichtversicherung, stehen aber bereits ohne Erfüllung einer Wartezeit im Rentenfall zur Verfügung.

3 Höhe der Beiträge zur **VBLextra**

Der **Arbeitgeber** hat zur **VBLextra** Beiträge in Höhe der Aufwendungen in der Pflichtversicherung zu entrichten. Die Beiträge sind jedoch begrenzt auf **höchstens 4 Prozent** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 VBLS).

Im **Abrechnungsverband West** beträgt der Beitrag des Arbeitgebers zur freiwilligen Versicherung 4 Prozent der Entgelte, da hier seine Aufwendungen für die Pflichtversicherung den Höchstsatz von 4 Prozent übersteigen. Ein Arbeitnehmeranteil ist in diesen Fällen nicht zu entrichten.

Im **Abrechnungsverband Ost** haben die Arbeitgeber aufgrund des unterschiedlichen Tarifrechts seit dem 1. Januar 2008 Beiträge zur freiwilligen Versicherung in unterschiedlicher Höhe zu entrichten. Die jeweils im Tarifbereich des Bundes, der Länder bzw. der VKA maßgeblichen Beitragssätze können Sie der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Beitragssatz von 2 Prozent in der freiwilligen Versicherung auch nur entsprechende Anwartschaften erworben werden. Die erlangten Anwartschaften sind in diesen Fällen deshalb deutlich niedriger, als dies ohne eine Befreiung von der Pflichtversicherung der Fall wäre.

Der Arbeitgeber behält den jeweiligen Arbeitnehmeranteil vom Einkommen der Beschäftigten ein und überweist ihn gemeinsam mit dem eigenen Beitragsanteil an die VBL.

Wechselt ein in der **VBLextra** Versicherter bei dem selben Arbeitgeber auf einen Arbeitsplatz im Abrechnungsverband Ost und bemisst sich seine Vergütung weiterhin nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag, sind von seinem Arbeitgeber weiterhin Beiträge in Höhe von 4 Prozent zu zahlen. In diesen Fällen ist kein Arbeitnehmeranteil einzubehalten.

Soweit für wissenschaftliche Beschäftigte, die in der **VBLextra** versichert werden, Entgelte über dem Grenzbetrag des 1,181-fachen des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost gezahlt werden können, die

Abrechnungsverband Ost: Beitragshöhe für wissenschaftliche Beschäftigte je nach Tarifrecht unterschiedlich

Jahr 2008	Tarfbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Jahr 2008	Tarfbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden	
vom 1.1.2008 – 31.3.2008	bis EG 9	EG 10 bis EG 15 Ü	ab 1.4.2008	EG 1 bis EG 15 Ü	
Beitrag zur VBLextra insgesamt	4,0 %	2,0 %	Beitrag zur VBLextra insgesamt	4,0 %	
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	1,5 %	davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	

Jahr 2008	Tarfbereich der Länder sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Tarfbereich der VKA sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden	
ab 1.1.2008	bis EG 9 bzw. BAT X bis Vb ¹	ab EG 9 bis EG 15 Ü bzw. BAT Va bis BAT I ¹	unabhängig von der Eingruppierung für alle Beschäftigten gleich	
Beitrag zur VBLextra insgesamt	4,0 %	2,0 %	4,0 %	
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	1,5 %	2,0 %	
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %	

¹ Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen erfolgt durch den Arbeitgeber. Insbesondere beteiligte Arbeitgeber, die den TV-L anwenden, legen fest, für welche Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 der Bemessungssatz und damit der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ab 1. Januar 2008 angehoben wird.

Die Anhebung des Beitragssatzes richtet sich ab 1. Januar 2008 grundsätzlich nach der Entwicklung des für den jeweiligen Tarfbereich des Bundes, der Länder oder der VKA maßgebenden Bemessungssatzes Ost (§ 66a Abs. 2 VBLS, § 37a ATV). Dies hat der Verwaltungsrat der VBL in einem satzungsergänzenden Beschluss zu § 66a VBLS am 23. November 2007 beschlossen. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist im Internet www.vbl.de unter Service/Downloadcenter/Satzung veröffentlicht.

Sonderregelungen des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS für diese Entgeltbestandteile entsprechende Anwendung finden. Näheres dazu finden Sie in unserer **VBLspezial** „Sonderregelung bei Bund und TdL für Beschäftigte mit höheren Entgelten“.

4 Pflichtversicherung bei Fortsetzung/ Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses

Wird das zunächst befristete Arbeitsverhältnis auf über fünf Jahre verlängert oder fortgesetzt, beginnt anstelle der freiwilligen Versicherung die Pflichtversicherung für die/den wissenschaftlichen Beschäftigte/n.

Der Arbeitgeber meldet die/den Beschäftigten zum Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde, zur Pflichtversicherung an. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen. Für die Pflichtversicherung sind Umlagen und Beiträge sowie – von Arbeitgebern mit Beschäftigten im Abrechnungsverband West – Sanierungsgelder zu entrichten. Die bisher durch den Arbeitgeber zur freiwilligen Versicherung entrichteten Beiträge sind nicht mehr zu zahlen.

Die bisherige freiwillige Versicherung in der **VBLextra** wird mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Pflichtversicherung vorangeht, beitragsfrei gestellt. Die Anwartschaft, die bis zur Beitragsfreistellung in der freiwilligen Versicherung erworben wurde, bleibt erhalten. Sie erhöht sich gegebenenfalls im Rahmen der Überschussverteilung durch die Zuteilung von Bonuspunkten (§ 26 AVBextra) und gewährleistet bei Eintritt des Versicherungsfalles die zugesagten Rentenleistungen. Bei der Erfüllung der Wartezeit in der Pflichtversicherung können die Zeiten der freiwilligen Versicherung Berücksichtigung finden, sofern die Voraussetzungen der unverfallbaren Anwartschaften gemäß § 1b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 30f BetrAVG vorliegen.

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, die bisherige durch den Arbeitgeber begründete freiwillige Versicherung als eigene Versicherung zusätzlich zur Pflichtversicherung fortzusetzen. In diesem Fall können die Beschäftigten für ihre Beiträge die steuerlichen Fördermöglichkeiten nutzen.

Endet aber nach Ablauf der Befristung das Arbeitsverhältnis, können Beschäftigte eine durch den Arbeitgeber begründete freiwillige Versicherung nur dann als eigene Versicherung fortsetzen, wenn sie dies innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten

nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der VBL beantragen (§ 1 Abs. 1 Satz 6 AVBextra).

5 Steuerliche Förderung

Der Arbeitgeber kann für seine Beiträge in die freiwillige Versicherung die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen. Dies gilt für Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zusätzlich zu dem Vorteil der Steuerfreiheit sind diese Beiträge außerdem sozialversicherungsfrei. Darüber hinausgehende Beiträge können bis zu 1.800 Euro jährlich steuerfrei, nicht aber sozialversicherungsfrei entrichtet werden.

Die Beschäftigten können für ihre Beiträge zur freiwilligen Versicherung im **Abrechnungsverband Ost** die Riester-Förderung geltend machen. Diese Förderung durch Sonderausgabenabzug und/oder Altersvorsorgezulagen ist nur möglich, wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 10a, 79 ff. EStG). Eine Inanspruchnahme der Riester-Förderung für Arbeitgeberbeiträge ist nicht möglich.

6 Verfahren

Der Arbeitgeber meldet wissenschaftliche Beschäftigte, die von der Pflichtversicherung befreit sind, mit dem Vordruck „**FV 2**“ zur freiwilligen Versicherung **VBLextra** an. Da für diese Beschäftigten noch keine VBL-Versicherungsnummer vergeben wurde, ist lediglich deren Geburtsdatum anzugeben. Neben den Angaben zum beteiligten Arbeitgeber sowie zur Person der/des Beschäftigten sind vom Arbeitgeber noch die im gesonderten Feld für wissenschaftliche Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS erforderlichen Angaben zu machen.

Nach Eingang und Erfassung der Anmeldung zur freiwilligen Versicherung durch die VBL erhalten die Beschäftigten über ihren Arbeitgeber einen Nachweis über die Anmeldung. Soweit wissenschaftliche Beschäftigte zunächst zur Pflichtversicherung angemeldet wurden, ist diese Anmeldung zur Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber zu stornieren.

Die Beiträge zur **VBLextra** können ausschließlich auf das folgende Konto der freiwilligen Versicherung eingezahlt werden:

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01, **Konto-Nr. 2228770**

Dieses Bankkonto dient speziell der Überweisung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung. Umlagen

bzw. Sanierungsgelder **dürfen nicht zusammen mit den Beiträgen zur freiwilligen Versicherung** auf dieses Konto überwiesen werden.

7 Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge

Neben der freiwilligen Versicherung für wissenschaftliche Beschäftigte durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer können Beschäftigte auch selbst noch eine freiwillige Versicherung bei der VBL abschließen. Dadurch können sie durch eigene Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufbauen. Für diese eigene Versicherung können die Beschäftigten die Riester-Förderung und – soweit die Freibeträge noch nicht ausgeschöpft wurden – auch die steuerliche Förderung im Wege der Entgeltumwandlung nutzen. Nähere Informationen können Sie unseren Broschüren zur **VBLextra** und **VBLdynamik** entnehmen.

8 Kontakt

Bei Fragen zur Versicherung wissenschaftlicher Beschäftigter oder bei sonstigen Anliegen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist Ihnen das Service-Team der VBL gerne behilflich.

- **Arbeitgeber-Service**
Beteiligte Arbeitgeber erreichen uns unter
Telefon 0180 5 677780
14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich.
E-Mail arbeitgeberservice@vbl.de
- **Versicherten-Service**
Unsere Versicherten erreichen uns unter
Telefon 0180 5 677710
14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich.
E-Mail kundenservice@vbl.de

oder schriftlich an:

VBL
76128 Karlsruhe

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite **www.vbl.de**



Papier aus
nachhaltiger
Forstwirtschaft.